

V. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 23. August 2018

Abschnitt I

- Art. 3a Bst. b: Mithilfe bei der Suche nach ~~Arbeit und~~ Wohnraum;
- Art. 6^{ter} Abs. 2: Die Regierung regelt ~~nach Anhörung~~ in Abstimmung mit den Gemeinden die Zuständigkeiten, die Finanzierung und den Vollzug.
- Art. 18 Abs. 1^{bis} Bst. b (neu im Nachtrag): sein Kind betreut, für das kein oder ein den gebührenden Unterhalt nicht deckender Unterhaltsbeitrag festgelegt wurde, ~~der den gebührenden Unterhalt deckt~~;
- Art. 30b Abs. 4 (neu): Die Beitragsleistung nach Abs. 2 dieser Bestimmung kann auf begründeten Antrag zur Deckung von Debitorenverlusten erhöht werden, die der Einrichtung trotz gebotener Sorgfalt entstanden sind.
- Art. 37 Abs. 1 Satz 2: ~~Sie kann den~~ Der Leistungsauftrag umfasst auch auf Opfer von Menschenhandel oder von Zwangsprostitution ~~erweitern~~.
- Art. 40b Abs. 4: Die Beteiligung der Unterhaltspflichtigen ~~ist beschränkt auf die durchschnittlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung~~ richtet sich nach ihrer Leistungsfähigkeit.
- Art. 43 Abs. 1^{bis}: ~~Der Aufenthalt in einem Kinder- oder Jugendheim bewirkt keine Änderung der Zuständigkeit für die Kostentragung.~~¹

¹ Streichen im Nachtrag.

Abschnitt II

Ziff. 1 (Änderung des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983):

Art. 53^{ter} Abs. 1: Bei auswärtiger zivilrechtlicher Unterbringung in ein Kinder- oder Jugendheim ~~oder in eine Pflegefamilie im Kanton~~ entrichtet der Schulträger am zivilrechtlichen Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers dem Schulträger am Ort, wo die Schülerin oder der Schüler untergebracht ist, das Schulgeld.

Auftrag:²

Die Regierung wird eingeladen, innert sechs Monaten nach Abschluss der Beratungen des Geschäfts 16.065 «Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform)» durch die eidgenössischen Räte Botschaft und Entwurf für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage vorzulegen, damit die Mehrkosten für eine angepasste, barrierefreie Wohnung mit gesicherter Betreuung («Betreutes Wohnen») nach den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen vergütet werden können. Schafft der Bund mit der EL-Reform die gesetzliche Grundlage, kann dieser Auftrag abgeschrieben werden.

² Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.